

Hauptsatzung der Gemeinde Witzin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. 2024, 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.07.2024 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Witzin führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt eine in Blau eingezogene goldene Spitze, belegt mit einem blauen Mühlrad; vorn zwei gekreuzte goldene Giebelbretter mit nach außen gewendeten Pferdeköpfen; hinten ein aufrecht stehender mit der Krümme nach innen weisender goldener Abtstab.
- (3) Die Flagge ist gleichmäßig längsgestreift von Gold und Blau. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des goldenen und des blauen Streifens übergreifend das Gemeindewappen. Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE WITZIN“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2 Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Witzin und Loiz. Es wird keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Sofern hierzu Veranstaltungen gemäß § 16 KV M-V durchgeführt werden, lädt er hierzu ein, setzt den Gesprächsgegenstand, Zeit und Ort der Veranstaltung fest und gibt diese bekannt. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die

möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Die Mehrheit der Gemeindevertreter kann im Einzelfall beschließen, dass Fragen, Anregungen und Hinweise zu Tagesordnungspunkten der nachfolgenden Sitzung, zugelassen werden. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1- 5 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

- (3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden können, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung nicht zur Verfügung.

§ 4 a Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragungen

- (1) Die Sitzung der Gemeindevertretung kann im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, mittels Bild- und Tonübertragung stattfinden. Die Öffentlichkeit ist durch eine Übertragung der Sitzung in Bild und Ton über allgemein zugängliche Netze herzustellen; die Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 29 a Absatz 5 Satz 2 bis

4 KV M-V bleiben unberührt. Abstimmungen, die geheim durchgeführt werden, sind nach näherer Bestimmung in der Geschäftsordnung als Briefabstimmungen durchzuführen.

§ 5 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Es wird ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet. Ihm gehören neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vier weitere Mitglieder der Gemeindevertretung an. Seine Aufgaben beinhalten Personal- und Organisationsaufgaben, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Haupt- und Finanzausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 € bis 5.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 250 € bis 500 € je Monat
 2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 € bis 4.000 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis 2.500 € je Ausgabenfall
 3. im Rahmen dessen Nr. 4 bei der Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie gleich zu achtenden Rechtsgeschäften innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 € bis 15.000 €
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über den Abschluss von baurechtlichen Verträgen, insbesondere über Erschließungs- und Durchführungsverträge zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bei denen die Gemeinde nicht finanziell belastet wird. Bei finanziell belastenden baurechtlichen Verträgen gelten die in dieser Satzung festgelegten Wertgrenzen.
- (5) Dem Hauptausschuss wird in Bauangelegenheiten die Befugnis für folgende Entscheidungen übertragen:
 - a) nach § 31 Abs. 1 und 2 BauGB über Ausnahmen und Befreiungen
 - b) nach § 34 und 35 BauGB i.V.m. § 36 BauGB beim Bau von Ein- und Zweifamilienhäusern einschließlich Nebenanlagen über das gemeindliche Einvernehmen
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und VOB innerhalb der Grenzen von 1.500 bis 3.000 € bzw. von 4.000 bis 10.000 €.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von 100 bis 1000 Euro.
- (8) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten.
- (9) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen des Hauptausschusses zu unterrichten.

§ 6 Beratende Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name/Zusammensetzung</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
<u>Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr, Tourismus und Umwelt</u> 3 Mitglieder der Gemeindevertretung 2 sachkundige Einwohner/-innen	Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Ordnung, Sicherheit, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
<u>Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, und Sport</u> 3 Mitglieder der Gemeindevertretung 2 sachkundige Einwohner/-innen	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung u. Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr
<u>Rechnungsprüfungsausschuss</u> 2 Mitglieder der Gemeindevertretung 1 sachkundige-/r Einwohner-/in	Angelegenheiten der örtlichen Rechnungsprüfung nach Abschnitt I des Kommunalprüfungsgesetzes –KPG M-V – mit den Aufgaben des § 3 KPG M-V und der Rechnungsprüfungsordnung

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses finden nichtöffentlich statt.

§ 7 Bürgermeisterin/Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 1.000 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb von 250 € pro Monat
2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb einer Wertgrenze von 1.000 € des betreffenden Produktsachkontos sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb von 500 € je Ausgabenfall
3. im Rahmen dessen Nr. 3 bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze von 500 €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden unterhalb von 1.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb von 5.000 €
4. im Rahmen dessen Nr. 4 bei der Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie gleich zu achtenden Rechtsgeschäften unterhalb einer Wertgrenze von 2.500 €

(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL unterhalb des Wertes von 1.500 € und nach der VOB unterhalb des Wertes von 4.000 €.

- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.
- (4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750 € bzw. 250 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 EURO.
- (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.
- (6) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über
 - a) das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre)
 - b) das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion)
 - c) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben)

Zu diesen Entscheidungen soll die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

- (7) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 bis 4 zu unterrichten.

§ 8 Entschädigungen

- (1) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden sowie an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung von Ausschusssitzungen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €. Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.
- (3) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Entschädigung bezahlt.
- (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 840,00 €. Die Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern folgende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung:

- der 1. Stellvertreter	168,00 €
- der 2. Stellvertreter	84,00 €

Neben der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung erhalten die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Stellvertreter eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend des Absatzes 1.

- (6) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €. Sie erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend Absatz 1, außer für Sitzungen ihrer Fraktion.
- (7) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 5 und 6 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 10,00 €.

§ 9 Beiräte (optional)

- (1) Gemäß § 41a KV M-V werden folgende Beiräte gebildet:

1. ein Seniorenbeirat

Aufgaben:

- Wahrnehmung der Interessen und Belange älterer Menschen und Menschen mit Behinderung
- Beratung und Unterstützung des Bürgermeisters und der Gemeindevertretung bei der politischen Entscheidungsfindung

Besetzung: 4 – 8 Mitglieder

2. ein Kinder- und Jugendbeirat

Aufgabe:

- Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen
- Unterstützung des Bürgermeisters und der Gemeindevertretung bei der politischen Entscheidungsfindung

Besetzung: 4 bis 8 Mitglieder

- (2) Die Beiräte arbeiten auf der zusätzlichen Grundlage einer von der Gemeindevertretung beschlossenen Satzung.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, außer Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Witzin, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist, werden im Internet unter der Adresse www.amt-ssl.de

öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde unter der Bezugsadresse: Amt Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 1 in 19406 Sternberg kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Sternberg bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (3) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und zu den Versammlungen der Einwohnerinnen und Einwohner erfolgen durch Bekanntmachung im Internet auf der Homepage des Amtes Sternberger Seenlandschaft
www.amt-ssl.de
- (4) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ bekannt gemacht. Das „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Gemeinde Witzin verteilt. Daneben ist es einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Sternberg, Am Markt 1 in 19406 Sternberg zu beziehen.
- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in Form der Absätze 1 bis 4 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (7) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in
- a) **Witzin, Häuslereistraße, vor der Kirche**
 - b) **Witzin, Gartensteig 2, Mehrzweckgebäude**
 - c) **Loiz, Lindenweg 12 an der Bushaltestelle**
- (8) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen sind entsprechend Absatz 1 einzusehen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Witzin, den 07.10.2024

H. Hüller

Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Witzin wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V am 01.08.2024 angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom _____ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Witzin vom 07.10.2024 wird im Internet unter www.amt-ssl.de am 10.10.2024 öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.